

Schachverband Ruhrgebiet e.V.
Finanzordnung der Schachjugend

Stand: 20.04.2002

- 1. Allgemeines**
- 2. Einnahmen**
- 3. Ausgaben**
- 4. Kontoführung**
- 5. Haushaltsplan**
- 6. Jahresabschlussrechnung**
- 7. Kassenprüfung**
- 8. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung der SJR.
- 1.2 Die der SJR zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2. Einnahmen

- Die SJR erhält zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die folgenden finanziellen Mittel:
- 2.1 Beiträge ihrer jugendlichen Mitglieder.
 - 2.2 Zweckgebundene Beiträge der Senioren des SVR.
 - 2.3 Jährlich zu beantragende Zuschüsse aus der Seniorenkasse des SVR.
 - 2.4 Die im Jugendbereich anfallenden Bußgelder und Mahngebühren.
 - 2.5 Startgelder und Teilnehmereigenleistungen nach der jeweiligen Ausschreibung von Turnieren.

3. Ausgaben

- 3.1 Kosten aller Jugendmeisterschaften des Verbandes einschließlich der Preise.
- 3.2 Finanzierung von Lehrgängen.
- 3.3 Fahrtkostenerstattungen, Spesen und sonstige Auslagen der Turnierleiter nach den jeweils gültigen Sätzen, oder nach Vorlage von Rechnungen.
- 3.4 Fahrtkostenerstattungen und Spesen der Mitglieder des Jugendausschusses bei Sitzungen im Verband und in übergeordneten Schachorganisationen, sofern diese Auslagen nicht auf anderem Wege erstattet werden.
- 3.5 Allgemeine Geschäftskosten (Kontoführungs-, Porti-, Telefon-, Papier- und Druckkosten, etc.).

4. Kontoführung

- 4.1 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der SJR ist ein eigenes Jugendkonto einzurichten.
- 4.2 Dieses Konto wird vom Schatzmeister des SVR verwaltet.
- 4.3 Für die Kassen- und Buchführung gelten die gleichen Regeln wie bei der Verwaltung der Seniorenkasse.

5. Haushaltsplan

- 5.1 Der Schatzmeister erstellt gemeinsam mit dem Jugendleiter und den Turnierleitern für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan, der dem Kongress zur Kenntnis und der Jugendversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 5.2 Die Ausgaben sind im Haushaltsplan in ihrer Höhe so zu veranschlagen, dass sie von voraussichtlichen Einnahmen gedeckt sind. Ein Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ist in jedem Fall anzustreben.
- 5.3 Der Schatzmeister hat dem Jugendausschuss zu berichten, wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist.
- 5.4 Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel können nach Rücksprache mit dem Schatzmeister auf andere Haushaltstitel übertragen werden.

6. Jahresabschlussrechnung

- 6.1 Der Schatzmeister schließt zum Ende des Jahres das Konto ab und erstellt einen Kassenbericht in dem Einnahmen und Ausgaben mit den Ansätzen des Haushaltsplanes verglichen werden. Dieser Bericht ist sowohl dem Kongress des SVR als auch der Jugendversammlung vorzulegen.
- 6.2 Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat seine Forderungen an die Kasse spätestens bis zum 15.12. dem Schatzmeister einzureichen. Forderungen, die erst im Folgejahr eingehen, können nur noch mit Zustimmung des Jugendleiters erstattet werden. Ausgenommen sind Kosten, die im Dezember entstanden sind.

7. Kassenprüfung

- 7.1 Die Jugendkasse ist rechtzeitig vor jeder ordentlichen Jugendversammlung vom gewählten Kassenprüfer der SJR zu prüfen.
- 7.2 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenstand, die Kassenführung und die Einhaltung der Finanzordnung. Für alle Ausgaben und Einnahmen müssen Belege vorliegen.
- 7.3 Der Kassenprüfer gibt der Jugendversammlung einen Bericht über die durchgeführte Prüfung und beantragt gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters.

8. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der ordentlichen Jugendversammlung am 20.04.2002 in Dortmund genehmigt und verabschiedet. Sie tritt am 01.01.2003 in Kraft. Alle vorherigen Finanzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Bochum, 20. April 2002